

Lfd. Nr.	Berufskrankheit	Betriebe, Tätigkeiten
I	II	III
23	Ermüdungsbrüche der Knochen	Zu IM. Nr. 1 bis 28:
24	Druckschädigungen der Nerven (Beschäftigungsneuritis)	Alle ^triebe, laugkeiten
25	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	
26	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (FluoroBa)	
27	Silikose oder Silikatose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung s mit aktiver Lungentuberkulose	
28	Asbestose mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf oder in Verbindung mit Lungenkrebs	
29	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Thomasschlackenmehl	Betriebe, die Tho- masschlackenmehl erzeugen, lagern, befördern oder verwenden
30	Erkrankungen der • tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Betriebe, Tätigkeiten
31	Krebs der Luftwege durch rufliche Einwirkung krebs- erzeugender Einflüsse	Alle Betriebe, Tätigkeiten
32	Schneeberger Lungenkrankheit	Erzbergbau
33	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Betriebe, Tätigkeiten
34	Grauer Star durch strahlende Energien	Alle Betriebe, Tätigkeiten
35	Homhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Betriebe
36	Augenzittern der Bergleute	Bergbau
37	Wurmkrankheit der Bergleute verursacht durch Ankylostomum duodenale oder Anguillula intestinalis	Bergbau
38	Infektionskrankheiten	Alle ^tigkeiten mit einer nachweisbaren berufs- üblichen Infektionsgefährdung für die betreffende Krankheit
39	Von Tieren auf Menschen tragbare Krankheiten	über- Tierhaltung mit Tierpflege sowie Tätigkeiten, die durch Umgang oder Berührung mit Tieren, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Abgängen zur Erkrankung Anlaß geben
49	Tropenkrankheiten. A vitamin osen	Seeschifffahrt, Luftfahrt, alle Tätigkeiten in gefährdenden Gegenden

## Verordnung

## zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen.

Vom 19. Dezember 1957

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I S. 240) wird folgendes verordnet:

## § 1

## Der § 8 erhält folgende Fassung:

„Taschengeld

(1) Die Heimbewohner erhalten ein monatliches Taschengeld aus Mitteln der Sozialfürsorge, sofern nicht bereits durch eigenes Vermögen, eigene Einkünfte oder Vermögen bzw. Einkünfte des Ehegatten ein solches Taschengeld zur Verfügung steht. Wenn nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages der verbleibende Rest der Einkünfte weniger als das gesetzlich festgelegte Taschengeld beträgt, wird der Differenzbetrag aus Mitteln der Sozialfürsorge gezahlt. Unterhaltspflichtige Verwandte sind zur Erstattung des Taschengeldes nicht heranzuziehen.

(2) Die Höhe des Taschengeldes wird, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt ist, durch \*den Minister für Arbeit und Berufsausbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in einer Anordnung festgesetzt.“

## § 2

## Der § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ehe Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für Bewohner von Schwerstbeschädigtenheimen, die das 65. (Männer) bzw. 60. Lebensjahr (Frauen) vollendet haben. In den Blindenheimen und -anstalten sind auch solche blinden und praktisch blinden Heimbewohner davon ausgenommen, die neben der Blindheit ein weiteres Leiden haben.“

## § 3

Der bisherige Abs. 4 des § 14 wird Abs. 5.

## § 4

## Der § 26 erhält folgende Fassung:

„Über die Auflösung von Heimen und die Veränderung der Kapazität entscheidet der Rat des Kreises bzw. des Stadtkreises. Bei Heimen, in die auch Einweisungen auß andren Kreisen erfolgen, ist hierzu die ^Zustimmung des Rates des Bezirkes, bei Heimen, in die auch Einweisungen aus anderen Bezirken erfolgen, die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung einzuholen.“

## § 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1957

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Arbeit und Berufs-  
ausbildung

L V.: Wießner  
Stellvertreter des Minister«